

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Juli 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-269  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 32-1.6.12-30/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.12-1749

**Antragsteller:**

Clestra Hauserman S.A.  
rue Jean Giraudoux, 56  
67034 Strasbourg  
FRANKREICH

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und  
T 30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.12-1749 vom 19. Juli 2002.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "Clestra P8X-XX" und ihre Verwendung als
- feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) oder
  - feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1<sup>2</sup>) Abschluss,
- im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.
- Der Türflügel darf bei Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.1.1 a) wahlweise verglast sein.
- Feuerschutzabschlüsse nach Abschnitt 1.1.1 a) dürfen wahlweise mit verglastem Oberteil ausgeführt werden (s. Abschnitt 2).
- Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.
- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf unter Berücksichtigung der Angaben der Tabelle auf Anlage 1 in
- Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.32 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart vom 27.01.2003, Wanddicke = 83 mm, oder
  - Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.21 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart vom 01.12.2004, Wanddicke = 83 mm, oder
  - Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F 60 bzw. F 90 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.13 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart vom 06.06.2005, Wanddicke = 100 mm, oder
  - Montagewände der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.20 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart vom 29.11.2004, Wanddicke = 83 mm,
- eingebaut werden.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>3</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

---

1 DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

3 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>3</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung<sup>3</sup>, ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Türflügel und Oberteil

Der Türflügel und ggf. das Oberteil gemäß Abschnitt 1.1.2 müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>4</sup>.

#### 2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung des Türflügels sowie ggf. des Oberteils gemäß Abschnitt 1.1.2 müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlage 6 verwendet werden.

#### 2.1.4 Zarge

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses besteht aus Stahl.

#### 2.1.5 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer nach DIN EN 1154<sup>5</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>6</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>7</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.



---

4 Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Türflügels und des Oberteils sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

5 DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

6 DIN 18250 Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)

7 DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

### 2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>8</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.1 und 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-Tür "Clestra P8X-XX" bzw.  
T 30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.12-1749
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- ggf. Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,



<sup>8</sup> s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5.

- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten; Gipskarton-Bauplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten; Brandschutzscheiben; Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände nicht gefährden.

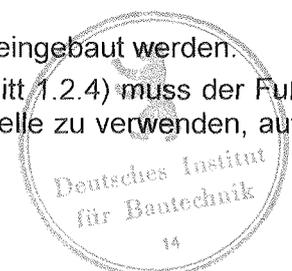
Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.



#### **4.2 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zarge und ggf. des Oberteils an der angrenzenden Wand nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

#### **4.3 Türschließereinstellung**

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

#### **4.4 Feststellanlage**

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

#### **4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>8</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

#### **5.2 Wartungsanleitung**

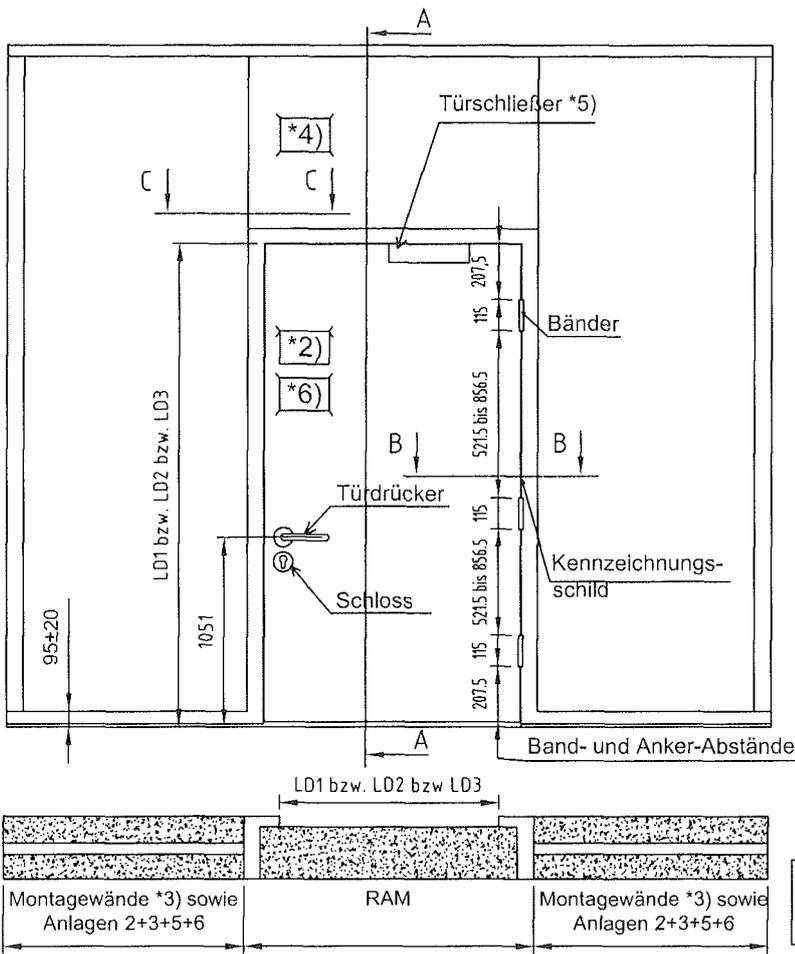
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

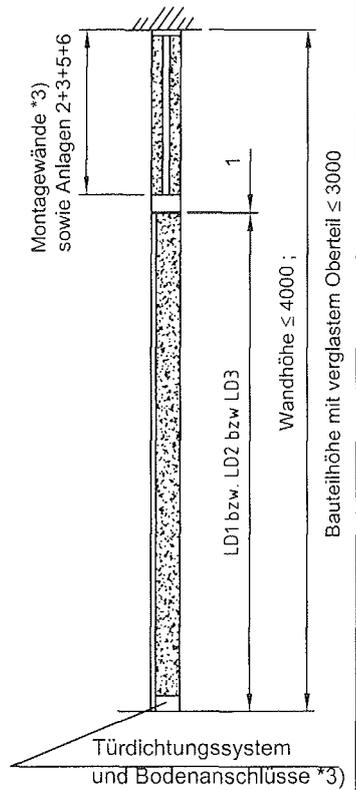
Bolze

Beglaubigt





"LD3" = Variante T30-1-RS-Tür --> Ausführung ausschließlich mit Dichtungsprofil gemäß Detail X1 (s. Anlage 4) und Bodenanschluss gemäß Detail D1 (s. Anlage 2); Maße siehe Tabelle unten



Zargenvarianten-, abmessungen-, Verankerungen-, Hinterfüllung, Zubehörteile: \*1)

Wandbauarten (A, B, C, D), siehe Anlage 3 u. 6

"LD1", "LD2" siehe Anlagen 2, 5 u. 6 sowie nebenstehende Tabelle

RAM = Rahmenaußenmaß LD = Durchgangsmaß

Maße	min. RAM		min. LD		T30-1-Tür = X T30-1-RS-Tür = ⊕	1. Wandbauart (A) ... (D)				
	B	H	B	H		(A)	(B)	(C)	(D)	
Ausführungsvarianten	max. RAM		max. LD		2. Wanddicke ≥ ... mm					
	B	H	B	H						
Tür ohne OT	Variante "LD1"	965	1878	810	1800	X	(A) ≥ 83	(B) ≥ 83	(C) ≥ 100	(D) ≥ 83
		1175	2149	1010	2070					
	Variante "LD2"	970	1878	810	1800	X	(A) ≥ 83			(D) ≥ 83
		1050	2543	890	2465					
Tür mit verglastem OT	Variante "LD3"	965	1878	810	1800	X	(A) ≥ 83	(B) ≥ 83	(C) ≥ 100	(D) ≥ 83
		1130	2149	965	2070	⊕				
		965	1878	810	1800	X	(A) ≥ 83			
		1175	2149	1010	2070					

- \*1) siehe Einbauanleitung
- \*2) Türblatt wahlweise mit Brandschutzscheiben (nur bei T 30-1-Tür) siehe (3) auf Anlage 2, 3, 5 u. 6
- \*3) Ausführungsvarianten, Details \*1) sowie den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung (siehe Abschnitt 2.1.1)
- \*4) wahlweise verglastes OT (nur bei T30-1-Tür) siehe (3) auf Anlage 5+6
- \*5) Türschließer wahlweise im Türblatt integriert, \*3)
- \*6) Türblatt wahlweise mit Holzfurnierbekleidung oder HPL, \*3)



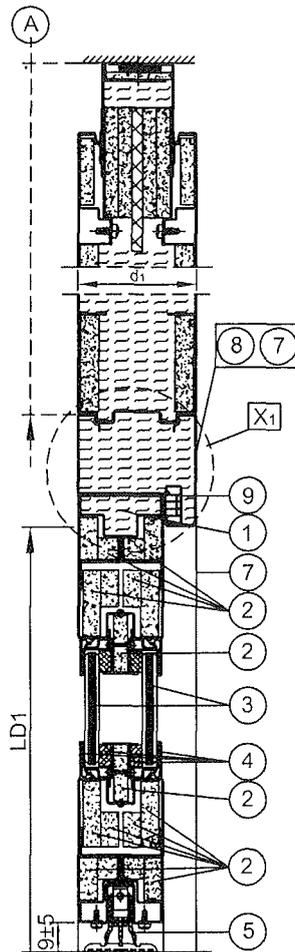
Maße in mm

T30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und T30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX" Übersicht

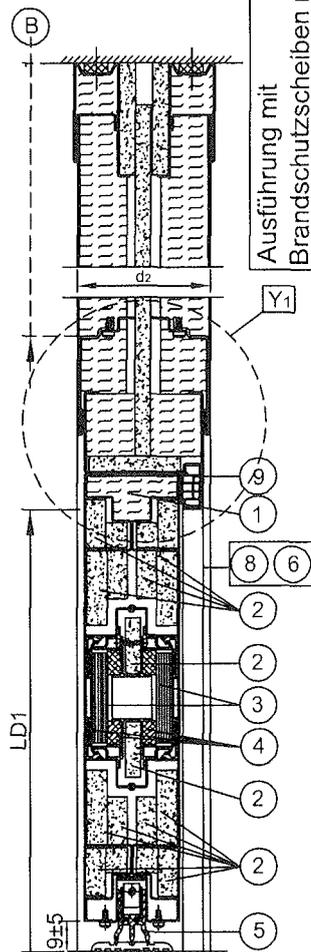
Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-6.12-1749 vom 16.07.2007

Ausführung mit Brandschutzscheiben nur bei T30-1-Tür

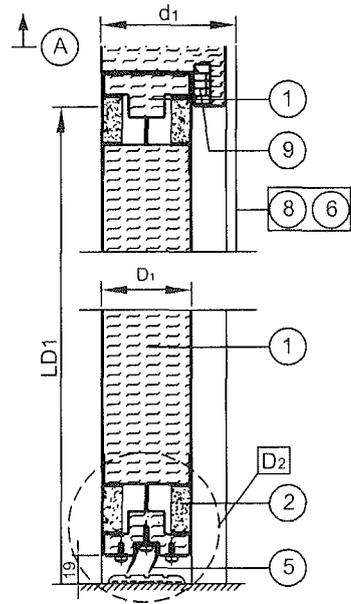
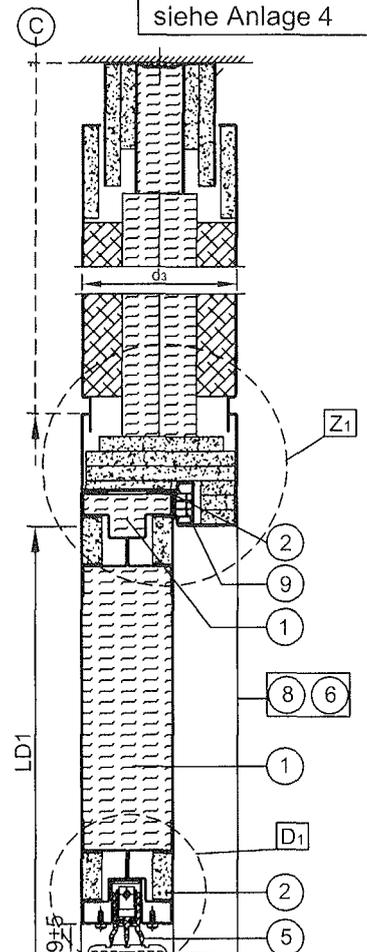
LD<sub>1</sub> = 1800 bis 2070



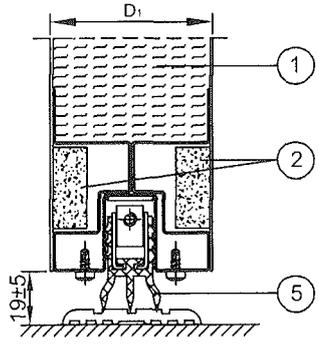
Ausführung mit Brandschutzscheiben nur bei T30-1-Tür



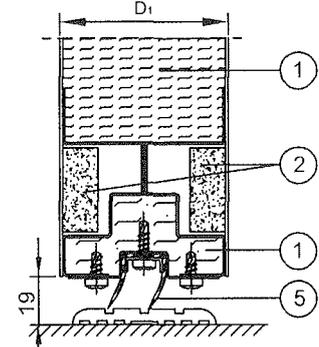
Details X1, Y1, Z1 siehe Anlage 4



Detail D<sub>1</sub>



Detail D<sub>2</sub>



d1, d2, d3, D1, D2, (A), (B), (C), (D) sowie Positionsnummern siehe Anlage 3+6 \*3) siehe Anlage 1

LD<sub>1</sub> bzw. LD<sub>2</sub> = lichter Durchgang siehe auch Anlage 1  
 ⑥ Türzarge höhenverstellbar \*3)  
 ⑦ Ausführung: Türzarge nicht höhenverstellbar \*3)  
 ⑧ Zarge \*3)



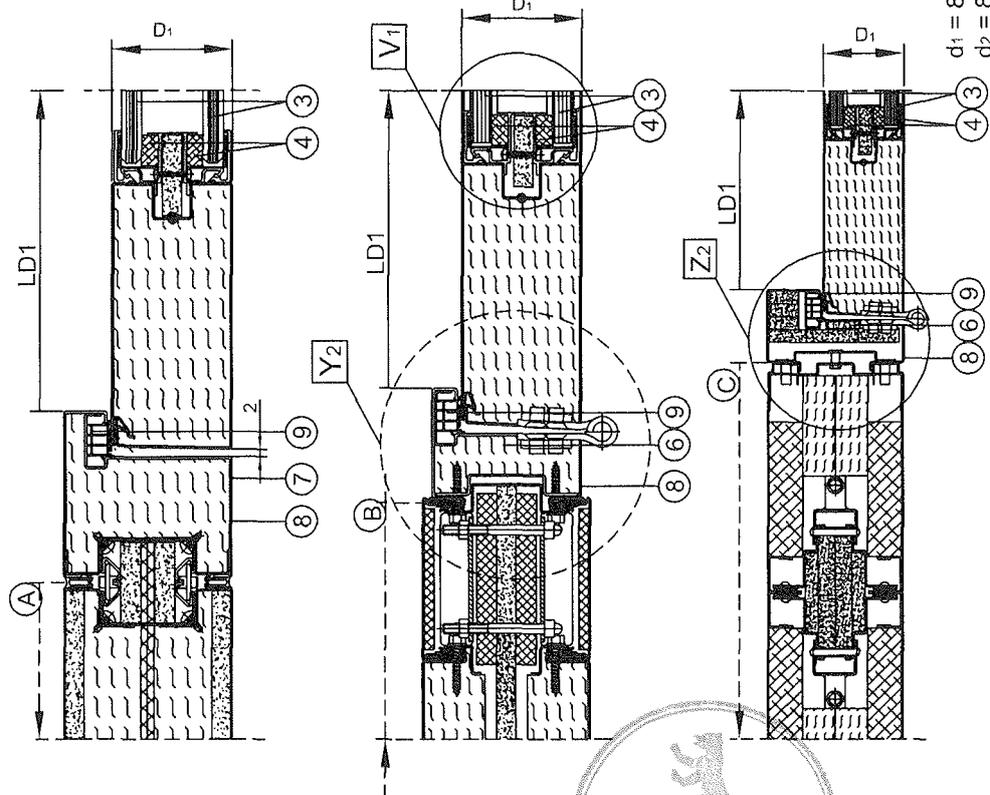
Maße in mm

T30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und T30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"  
 Vertikalschnitt A-A  
 Darstellungen: - Einbau in die Wandbauarten  
 - Bodenanschlüsse

Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.12-1749  
 vom 16.07.2007

LD<sub>1</sub> = 810 bis 1010

Details X<sub>2</sub>, Y<sub>2</sub>, Z<sub>2</sub>, V  
siehe Anlage 4



Wandbauarten (nur prinzipielle Darstellung) \*3)  
 A) Montagewand F90 gem. ABP Nr. P-BWU 03-I 17.2.32 der FMPA BW vom 27.01.2003  
 B) Montagewand F90 gem. ABP Nr. P-BWU 03-I 17.2.21 der FMPA BW vom 01.12.2004  
 C) Montagewand F90 gem. ABP Nr. P-BWU 03-I 17.2.13 der FMPA BW vom 06.06.2005

- ① Mineralfaserplatten
- ② Gipskarton-Bauplatten
- ③ wahlw.: Brandschutzglas "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201", max. Scheibenabmessungen (Breite x Höhe) = 900x1860
- ④ Dichtungstreifen \*1)
- ⑤ Dichtungssystem und Bodenanschlüsse \*3)
- ⑥ Dichtungsprofil \*3)
- ⑦ Perlitfasergebundene-Bauplatte
- ⑧ Silikat-Brandschutzbauplatte

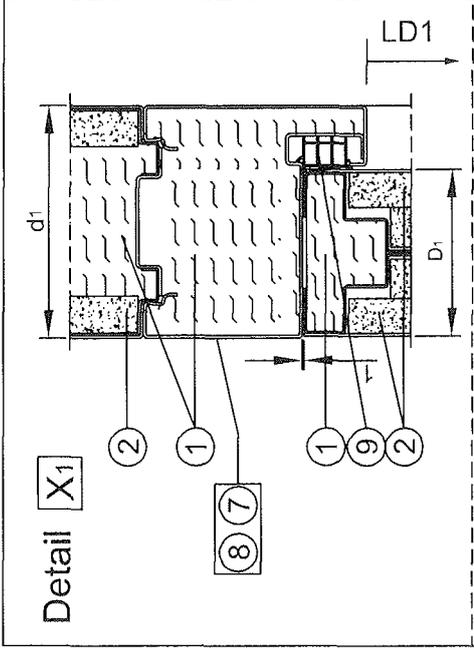
\*1) und \*3) siehe Anlage 1  
 \*2) siehe Anlage 2  
 d<sub>1</sub> = 83  
 d<sub>2</sub> = 83  
 d<sub>3</sub> = 100  
 D<sub>1</sub> = 59,5 ; D<sub>2</sub> = 63  
 ABP = allgemeine bauaufs. Prüfzeugnis  
 LD<sub>1</sub> bzw. LD<sub>2</sub> = Lichter Durchgang - siehe auch Anlage 1  
 Positionsnummern ⑥⑦⑧ siehe Anlage 2



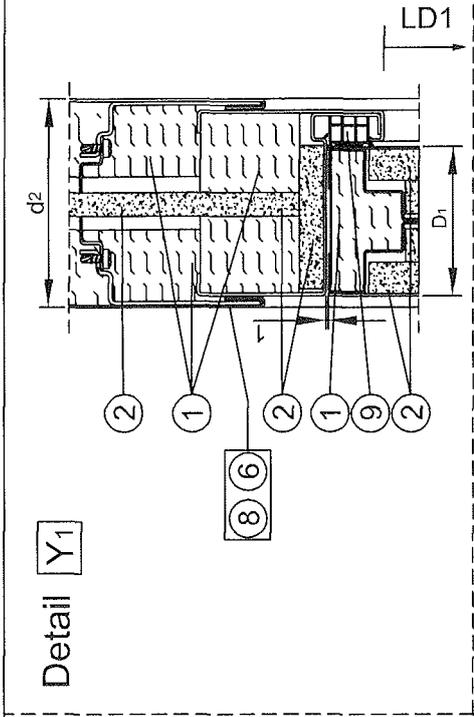
Maße in mm

T30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und T30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"  
 Horizontalschnitt B-B  
 Darstellungen: - Einbau in die Wandbauarten

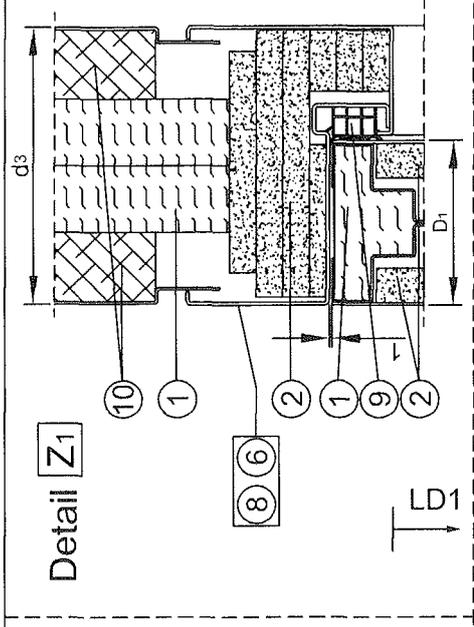
Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.12-1749  
 vom 16.07.2007



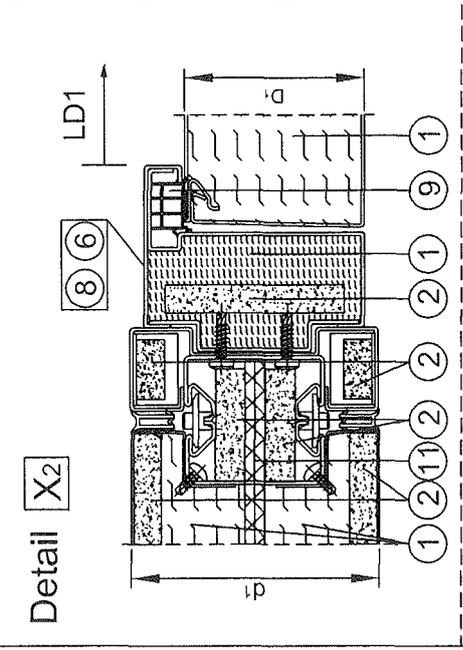
Detail X1



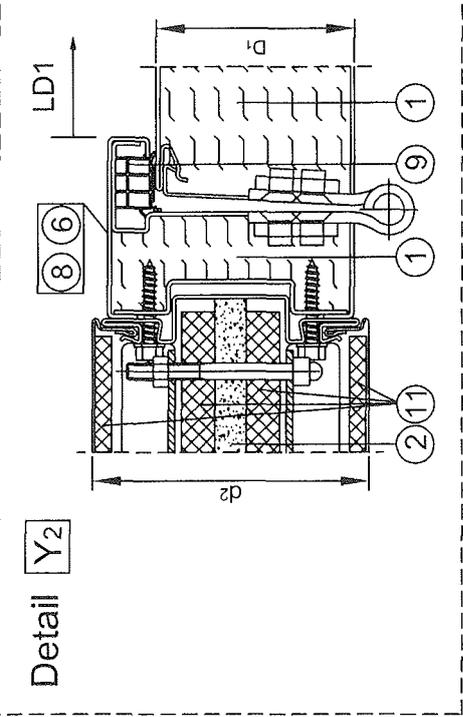
Detail Y1



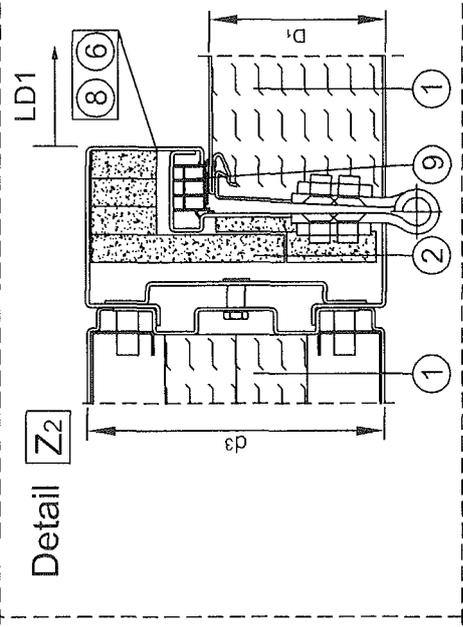
Detail Z1



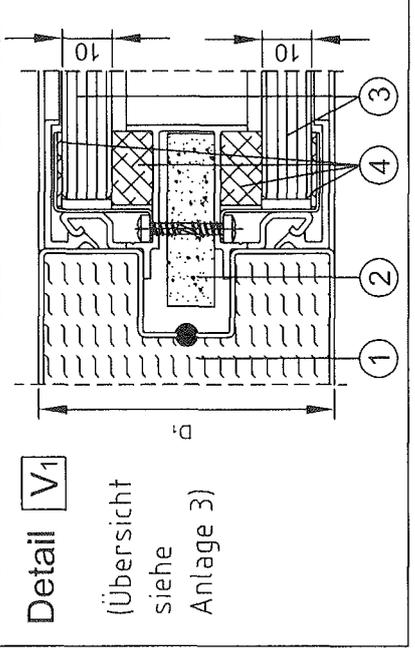
Detail X2



Detail Y2



Detail Z2



Detail V1

(Übersicht siehe Anlage 3)



Deutsches Institut für Bautechnik

Positionsnummern siehe Anlagen 2+3

Maße in mm

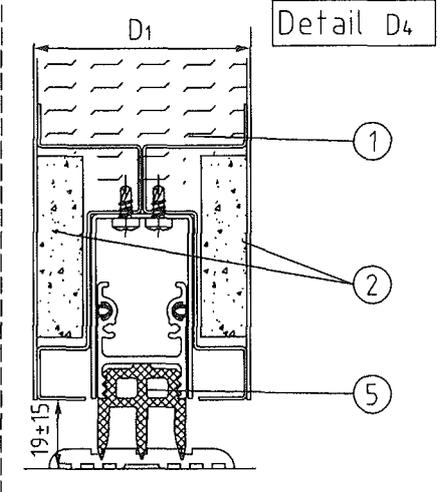
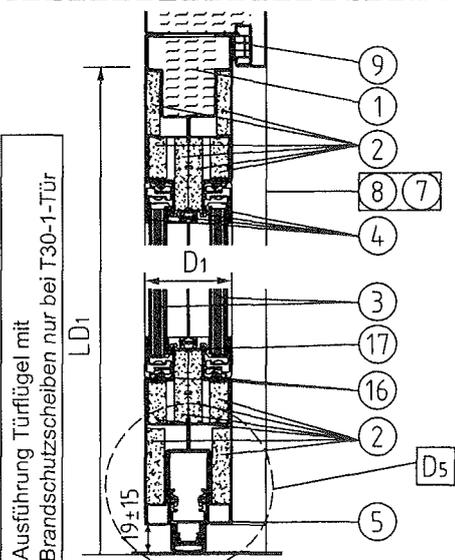
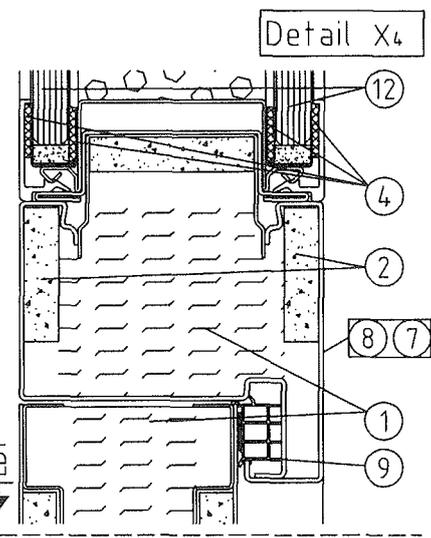
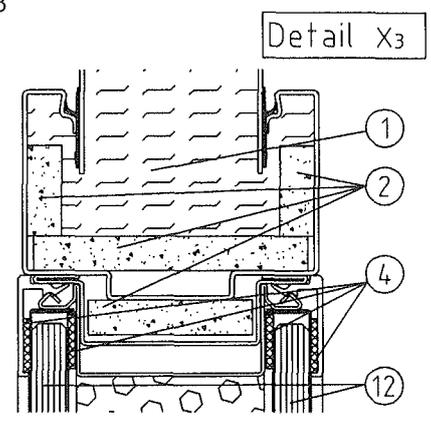
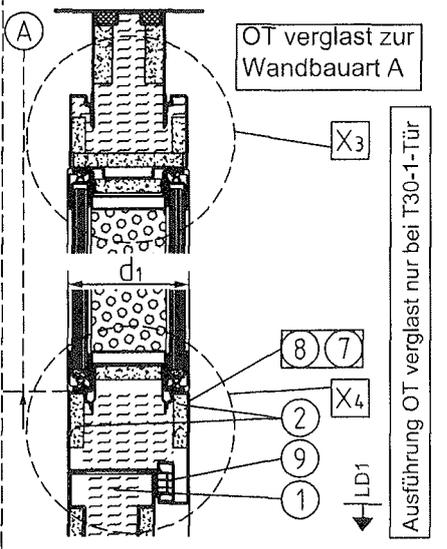
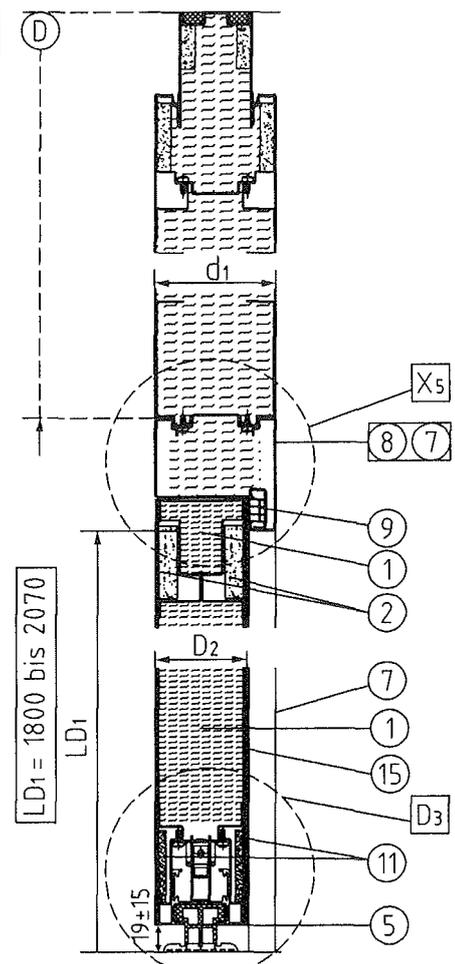
Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.12-1749  
vom 16.07.2007

- T 30-1 Tür "Clestra P8X-XX"
- Detail Zargenausführungen
- Detail Tür mit Brandschutzscheiben (nur bei T30-1-Tür)

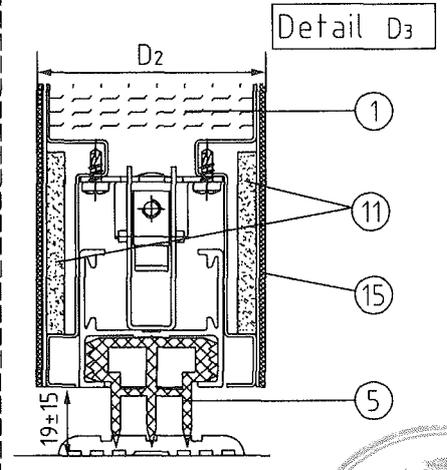
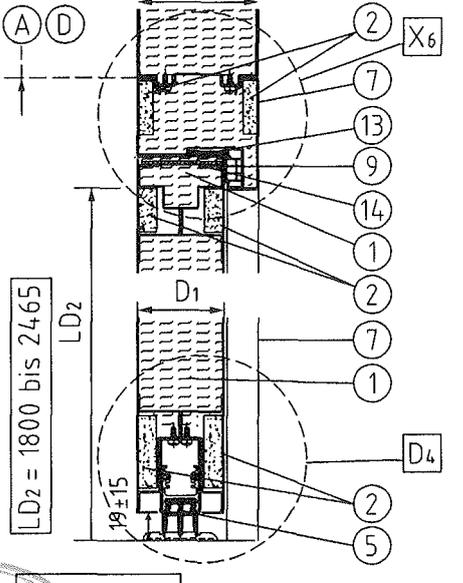
LD1 bzw. LD2 = lichter Durchgang siehe auch Anlage 01, d1=83; D1 = 59,5; D2 = 63

ⓓ siehe Anlage 6; Positionsnummern siehe Anlage 6

Details X3, X6, D5 siehe Anlage 7

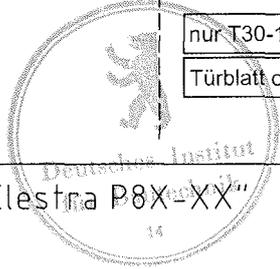


Ausführungsvariante zur Wandbauart (A) ⓓ



nur T30-1-Tür  
Türblatt ohne Brandschutzscheiben

Maße in mm

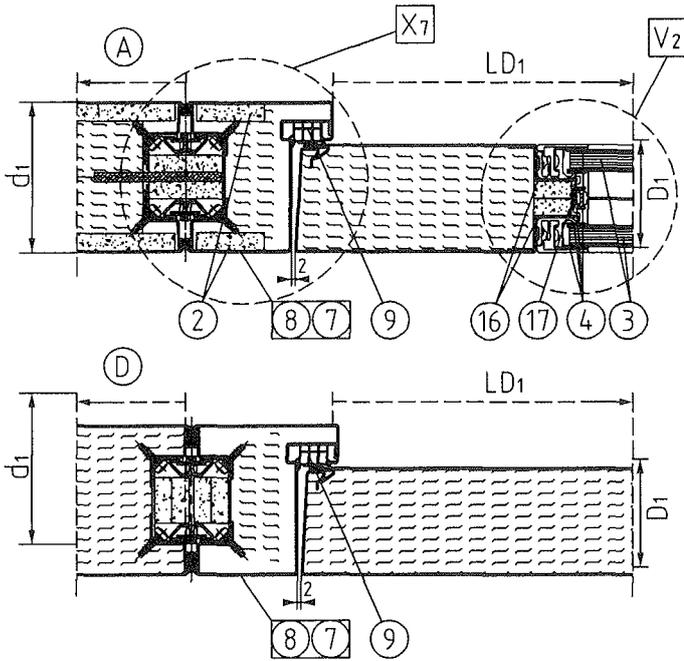


T30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und T30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"  
Vertikalschnitt A-A  
Darstellungen: - Einbau in die Wandbauarten  
- Oberteil verglast

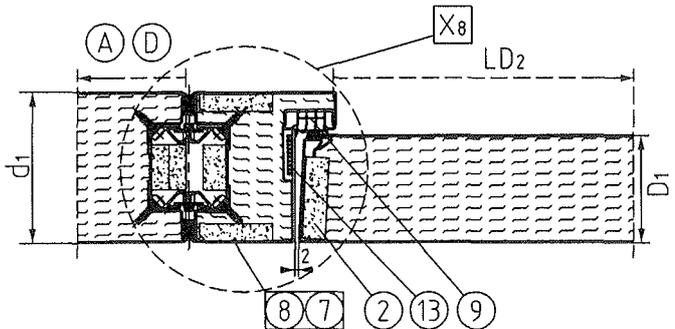
Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.12-1749  
vom 16.07.07

### Schnitt B-B : Anschluss Zarge zur Wandbauart

Ausführung Türflügel mit Brandschutzscheiben nur bei T30-1-Tür

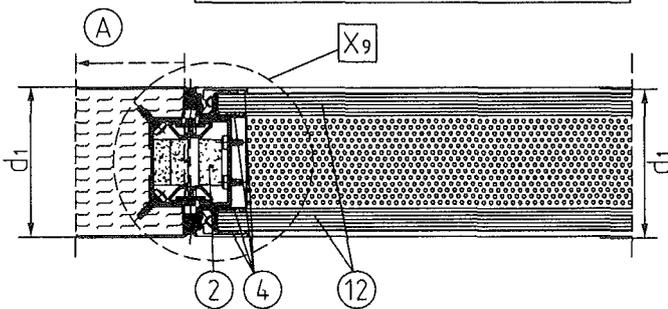


Ausführungsvariante zur Wandbauart (A) (D)



### Schnitt C-C : Anschluss OT verglast zur Wandbauart

Ausführung OT verglast nur bei T30-1-Tür



LD<sub>1</sub> bzw. LD<sub>2</sub> = lichter Durchgang  
siehe auch Anlage 01;  
d<sub>1</sub>=83 ; D<sub>1</sub> = 59,5 ; D<sub>2</sub> = 63

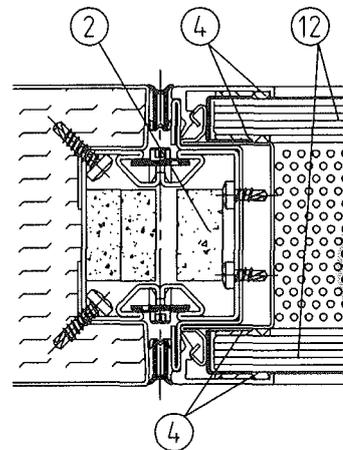
- ① Mineralfaserplatten
- ② Gipskarton-Bauplatten
- ③ wahlw.: Brandschutzglas "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" max. Scheibenabmessungen (Breite x Höhe) = 900 x 1860
- ④ Dichtungstreifen \*1)
- ⑤ Dichtungssystem und Bodenanschlüsse \*3)
- ⑦ Ausführung: Türzarge höhenverstellbar \*3)
- ⑧ Zarge \*3)
- ⑨ Dichtungsprofil \*3)
- ⑫ wahlw.: Brandschutzglas Pilkington "Pyrodur-Typ 30-201" max. Scheibenabmessungen (Breite x Höhe) = 1085 x 724
- ⑬ Dichtungstreifen \*1)
- ⑭ Dichtungstreifen \*1)
- ⑮ Wahlw.: Holzbeplankung \*6)
- ⑯ Fugenmasse \*1)
- ⑰ Dichtungstreifen \*1)

1\*), 3\*) u. 6\*) siehe Anlage 1

Detail X7, X8 siehe Anlage 7

Wandbauart (nur prinzipielle Darstellung) \*3):

- (A) Montagewand F90 gem. ABP Nr. P-BWU 03-I 17.2.32 der MPA BW vom 27.01.2003
- (D) Montagewand F30 gem. ABP Nr. P-BWU 03-I 17.2.20 der MPA BW vom 29.11.2004



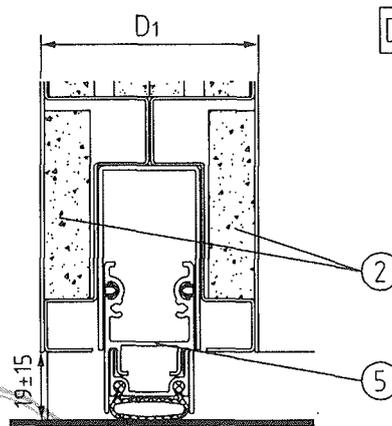
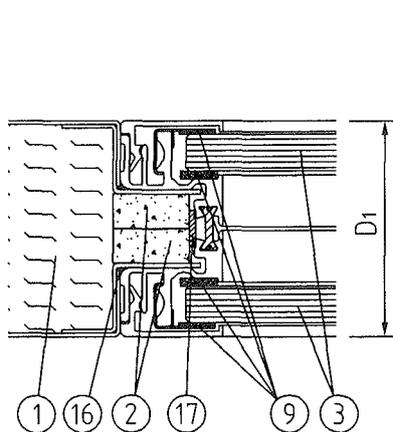
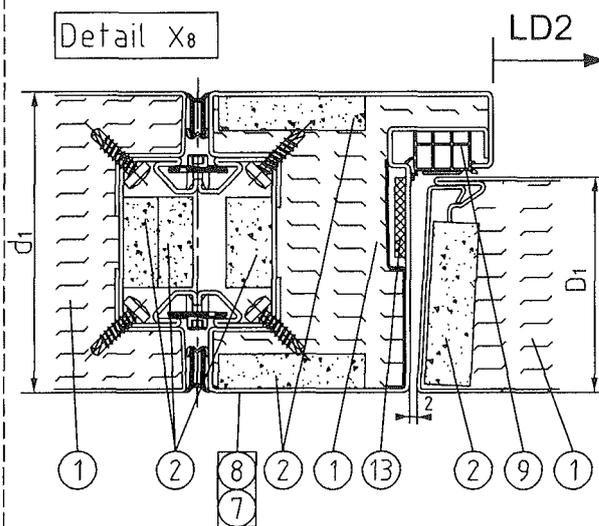
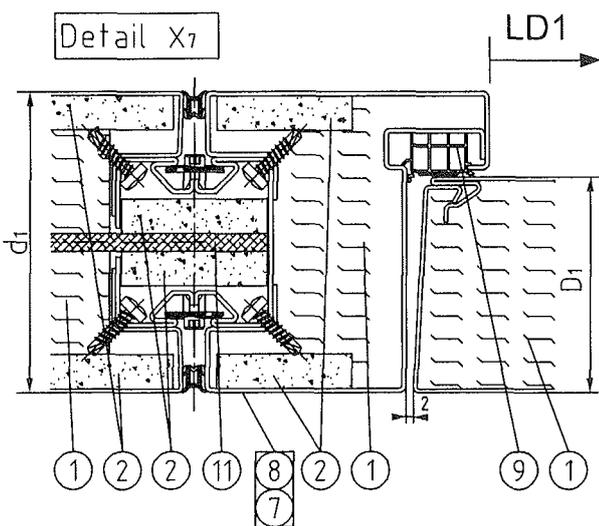
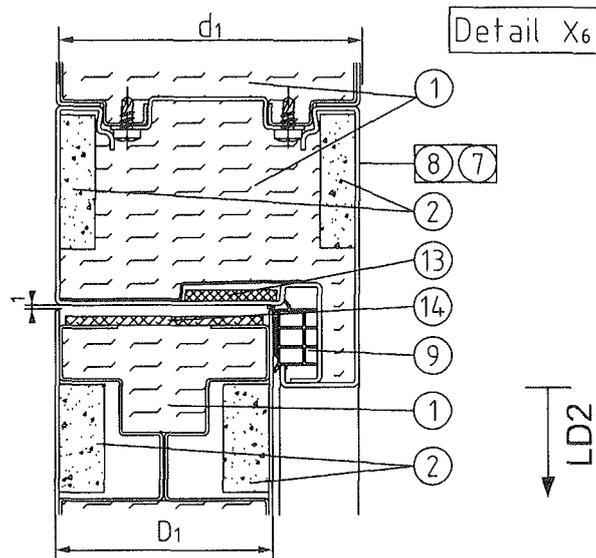
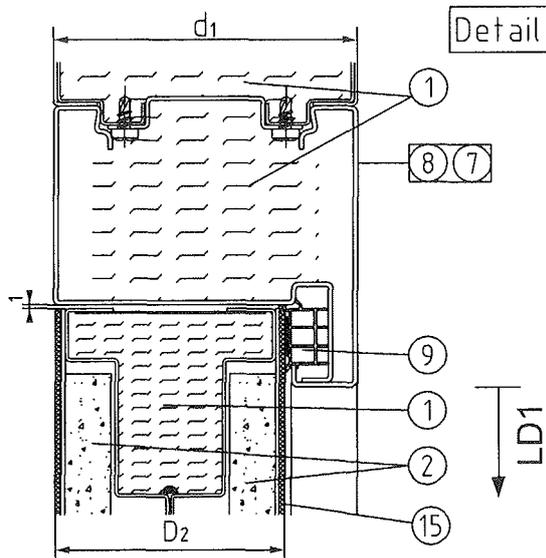
Detail X9



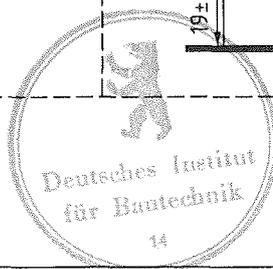
Maße in mm

T30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und T30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"  
Horizontalschnitt B-B und C-C  
Darstellungen: Einbau in die Wandbauarten - Glasoberteilvariante

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.12-1749  
vom 16.07.2007



Positionsnummern siehe Anlage 6



Maße in mm

T30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und T30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"  
 - Detail Zargenausführungen - Detail mit Brandschutzscheiben  
 - Detail Bodendichtung

Anlage 7  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.12-1749  
 vom 16.07.2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z. B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat:.....  
.....  
.....  
.....
  
- Bauvorhaben:.....  
.....  
.....
  
- Zeitraum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.12-1749 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

T 30-1-Tür "Clestra P8X-XX" und  
T 30-1-RS-Tür "Clestra P8X-XX"

- Übereinstimmungsbestätigung -



Anlage 8  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.12-1749  
vom 16. Juli 2007